

LSBTI*Q-Menschenrechte und Schule

Vortrag auf dem Fachtag 2020 von „Schule der Vielfalt“, 5.2.2020

*Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin, Deutsches Institut für Menschenrechte**

1. Einleitung

Vor gut sieben Jahren führte die Europäische Grundrechte-Agentur eine Befragung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transpersonen in Europa durch (in Klammern: intergeschlechtliche und queere Menschen wurden nicht explizit adressiert, haben aber ebenfalls teilgenommen).¹ Die Grundrechte-Agentur wollte wissen, welche Erfahrungen von Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt LSBT in den verschiedenen Lebensbereichen gemacht haben. Eine Frage war: „Haben Sie im Laufe Ihrer Schulzeit negative Bemerkungen oder Verhaltensweisen gegenüber einem/einer als LSBT-Person wahrgenommenen Mitschüler*in gehört bzw. beobachtet?“ „Ja“ sagten 90% der Teilnehmenden aus Deutschland. Zwei Drittel berichteten, dass dies häufig oder sogar ständig der Fall gewesen sei. Da ist es dann nicht überraschend, dass zwei Drittel angaben, dass sie selbst im Laufe ihrer Schulzeit ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität „ständig“ oder „häufig“ verheimlicht (oder verschwiegen) hätten.² Und fast jede fünfte Person berichtete, dass sie oder ihre Kinder in den vorangegangenen zwölf Monaten in der Schule oder Hochschule Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität erfahren hätten.³

Dass „schwul“ ein verbreitetes Schimpfwort auf deutschen Schulhöfen ist, ist mittlerweile schon fast Allgemeinwissen.⁴ Weniger bekannt ist unter Schüler*innen,

* Text: © Deutsches Institut für Menschenrechte 2020. Veröffentlicht als Teil des [Rundbriefs 1/2020](#) des Antidiskriminierungsprogramms Schule der Vielfalt (Fachtag-Dokumentation), 04.05.2020.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen (A-Status) und hat den gesetzlichen Auftrag, zu Förderung und Schutz der Menschenrechte in und durch Deutschland beizutragen. Website: www.institut-fuer-menschenrechte.de; Kontakt: info@institut-fuer-menschenrechte.de.

¹ Unter der Kategorie „Transgender“ ordneten sich auch Menschen als „queer“ oder „other“ ein, siehe Agentur für Grundrechte der EU (FRA), EU LGBT survey. European Union lesbian, gay, bisexual and transgender survey - Main results, 2012, S. 23.

² Agentur für Grundrechte der EU (FRA), LGBT-Erhebung in der EU. Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union - Ergebnisse auf einen Blick, 2014, S. 20f. „Schulzeit“ wurde in den Fragen eingegrenzt auf die Zeit bis zum 18. Lebensjahr.

³ FRA, (Fn. 2), S. 19.

⁴ So beispielsweise eine repräsentativen Befragung von Berliner Schüler*innen: Ulrich Klocke, Akzeptanz sexueller Vielfalt an Berliner Schulen, 2012, S. 65, https://www.psychologie.hu-berlin.de/de/prof/org/download/klocke2012_1/at_download/file.

aber auch unter Eltern und Lehrkräften, dass die Suizidrate von Lesben und Schwulen deutlich über der von Heterosexuellen liegt.⁵

Und schließlich: Die Befragung durch die Europäischen Grundrechte-Agentur ergab, dass ein Drittel der gewaltsamen homophoben oder transphoben Übergriffe, über die die Befragten berichteten, von Teenagern ausging; und wenn die Betroffenen die Täter*innen kannten, dann stammte die größte Gruppe aus der Schule und Hochschule.⁶

Diese Schlaglichter zeigen schon: LSBTI*Q-Menschenrechte sind ein wichtiges Thema für die Schule.

2. Was sind LSBTI*Q-Menschenrechte?

Ganz einfach: LSBTI*Q-Menschenrechte sind Menschenrechte! Denn es geht nicht um Sonderrechte für Lesben, Schwule, Bi-, transsexuelle und transgeschlechtliche Menschen, Inter- und queere Menschen. Es geht um die allgemeinen, die universellen Menschenrechte, das heißt die Rechte, die jeder Mensch kraft seines Menschseins hat. Schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 proklamiert in ihrem ersten Artikel: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Den Menschenrechten wohl also von Anfang die Gleichheit inne – Menschenrechte stehen jedem Menschen kraft seines Menschseins zu, und deswegen stehen sie allen Menschen gleichermaßen zu. Daher enthalten alle Menschenrechtsverträge ausdrücklich das Verbot der Diskriminierung.

Die menschenrechtlichen Diskriminierungsverbote zählen die Gründe auf, aus denen nicht diskriminiert werden darf. Diese Gründe geben historische Erfahrungen von Ungleichbehandlung wieder. Deshalb finden wir hier das Verbot der rassistischen Diskriminierung und der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung. Die Aufzählungen in den Menschenrechtsverträgen sind aber nicht abschließend. Ausdrücklich heißt es dort – übrigens anders als in der deutschen Verfassung – dass die Diskriminierung aufgrund „jedes anderen Status“ verboten ist. Auf diese Weise ermöglichen es die Menschenrechtsverträge, auch neu erkannte Ungleichbehandlungen, Benachteiligungen und Exklusion zu erfassen, wenn sie in ihrer Schwere und Struktur vergleichbar sind. Hier kommt es entscheidend darauf an, ob sich in der neuen Kategorie gesellschaftliche Machtverhältnisse abbilden. Es geht also um den Ausschluss oder die Abwertung von Menschen, die – obwohl sie nur ihre Menschenrechte ausüben – von der gesellschaftlichen Mehrheit und/oder den Machthabern ausgegrenzt werden.

Denn Diskriminierung ist mehr als Ungleichbehandlung. Diskriminierung erhält gesellschaftliche Machtverhältnisse aufrecht. Bei der Diskriminierung von LSBTI*Q

⁵ Klocke (Fn. 4), S. 65.

⁶ FRA, (Fn. 1), S. 64f. Die FRA weist allerdings darauf hin, dass der hohe Anteil an Teenager(-Gruppen) unter den Täter*innen auch auf den hohen Anteil an jüngeren Befragungsteilnehmenden zurückzuführen sein kann.



geht es darum, das gesellschaftliche Ordnungskriterium Geschlecht aufrecht zu erhalten. Geschlecht wird dabei binär und heteronormativ gedacht: Danach gibt es nur Männer und Frauen, und sexuelles Begehren darf nur auf das andere Geschlecht gerichtet werden. Als Begründungen dienen kulturelle, religiöse oder biologische Vorstellungen. Damit wird eine patriarchale Gesellschaft aufrechterhalten, die durch Rollenzuweisungen Menschen ihrer Selbstbestimmung beraubt. Denn die Erwartungen, dass Menschen sich entsprechend der zugewiesenen Rolle verhalten, werden durch staatliche und/oder gesellschaftliche Sanktionen erzwungen – eben durch Diskriminierung bis hin zu Exklusion und Gewalt.

Wenn aber Diskriminierung mit gesellschaftlicher Macht verbunden ist, wie ist es dann gelungen, dass die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität als verbotene Diskriminierung angesehen werden? Die Antwort hierauf würde einen eigenen Vortrag verlangen. Ich kann hier nur zwei wesentliche Aspekte hervorheben.

Erstens: Es braucht Menschen, die das Anliegen vorantreiben. Menschenrechte sind eine unabgeschlossene Lerngeschichte. Sie entwickeln sich fort, indem Menschen ihre Unrechtserfahrungen in die Sprache der Menschenrechte kleiden und eine gesellschaftliche Debatte anstoßen, in deren Verlauf die Ungerechtigkeit auch von breiten Teilen der Gesellschaft erkannt wird. Die „Ehe für alle“ ist ein eindrückliches Beispiel aus jüngerer Zeit. Auf internationaler Ebene sind solche Prozesse schwerfälliger, weil die widerstreitenden Interessen der Regierungen noch vielfältiger sind als die in einer pluralen Gesellschaft. Bei der Fortentwicklung der Menschenrechte spielen Gerichte und andere unabhängige Menschenrechtsgremien eine wichtige Rolle, gerade weil sie verbindliche oder autoritative Entscheidungen treffen können. Wichtig ist dabei, dass die Entscheider*innen imstande sind, auch ihre eigenen Vorurteile zu hinterfragen.

Zweitens: Es braucht gute Strategien. Es hat sich als erfolgreich erwiesen, gerade am Anfang nicht auf die Ungleichbehandlung abzustellen – weil diese ja von vielen noch als gerechtfertigt angesehen wird. Erfolgversprechender ist es, die Verletzung anderer Menschenrechte in den Vordergrund zu stellen. So hat beispielsweise der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 1981 festgestellt, dass die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen zwischen erwachsenen und einwilligungsfähigen Männern gegen das Recht auf Privatleben verstößt.⁷ Und auf der Ebene der Vereinten Nationen wurden denjenigen, die mit religiösen Begründungen die gleichen Rechten von LSBTI*Q ablehnten, erfolgreich entgegengehalten, dass Religion doch keine Gewalt gegen Menschen rechtfertigen dürfe. Eine wichtige Rolle spielten die Yogyakarta-Prinzipien,⁸ zu denen es auf dem heutigen Fachtag einen eigenen Workshop gibt. Denn diese von

⁷ EGMR; Dudgeon v. UK, Urteil vom 23. September 1981, Series A Nr. 45.

⁸ http://yogyakartaprinciples.org/wp-content/uploads/2016/08/principles_en.pdf (2007), erweitert 2017 durch die „Yogyakarta-Prinzipien+10“, http://yogyakartaprinciples.org/wp-content/uploads/2017/11/A5_yogyakartaWEB-2.pdf.



Menschenrechtsexpert*innen entwickelten Prinzipien, die zeigen, wie die universellen Menschenrechte auch die Verletzungen erfassen, die Lesben, Schwule, Bi-, Trans*-, Inter- und queere Menschen überall in der Welt erfahren. Dabei betonen sie, dass die universellen Menschenrechte eben universell sind, also allen Menschen gleichermaßen zustehen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.

Im schulischen Kontext sind einige Menschenrechte von LSBTI*Q besonders wichtig:

- das Recht auf Schutz vor körperlicher oder seelischer Gewalt (Artikel 19 Absatz 1 Kinderrechtskonvention – KRK⁹)
- das Recht auf Entwicklung und Entfaltung der eigenen Persönlichkeit (Artikel 6 KRK)
- das Recht auf Bildung (s.u. 3.)
- das Recht auf Beschwerde (jeweils Artikel 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR¹⁰) und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, IPWSKR¹¹)
- und eben übergreifend das Verbot der Diskriminierung.

3. Recht auf Bildung

Von den Menschenrechten, die LSBTI*Q ohne Diskriminierung zustehen, hat das Menschenrecht auf Bildung für den schulischen Kontext eine besondere Bedeutung. Denn die Schule dient der Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrags. Den Inhalt dieses Bildungsauftrags definieren – auch und gerade – die Menschenrechte.

Zahlreiche UN-Menschenrechtsverträge garantieren das Recht auf Bildung, mit jeweils unterschiedlicher Akzentuierung: Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) verbürgt das Recht jedes Menschen auf Bildung, Artikel 10 der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW)¹² betont das gleiche Recht von Frauen auf Bildung, Artikel 29 KRK bekräftigt das Recht jedes Kindes auf Bildung, und Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)¹³ statuiert für Menschen mit Behinderung das Recht auf inklusive Bildung. Liest man alle diese Bestimmungen zusammen, so ergeben sich fünf menschenrechtsbezogene Elemente des Rechts auf Bildung, die die Bildungsziele betreffen.¹⁴

Bildung muss

⁹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, vom 20.11.1989, Bundesgesetzblatt 1992 II, S. 122.

¹⁰ Vom 19.12.1966, Bundesgesetzblatt 1973 II, S. 1553.

¹¹ Vom 19.12.1966, Bundesgesetzblatt 1973 II, S. 1570.

¹² Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, vom 18.12.1979, Bundesgesetzblatt 1985 II, S. 648.

¹³ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, vom 13.12.2006, Bundesgesetzblatt 2008 II, S. 1419.

¹⁴ Als achttes, nicht im engeren Sinne menschenrechtsbezogenes Element kommt die Achtung vor der natürlichen Umwelt hinzu, Art. 29 Abs. 1 e) KRK.



- (1) auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabung, der Kreativität und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten, gerichtet sein.¹⁵

Wenn aber Schüler*innen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in der Schule diskriminiert, gemobbt oder ausgegrenzt werden oder körperliche Gewalt erleben, wie sollen sie da ihre Persönlichkeit frei entfalten?

- (2) muss Bildung das Bewusstsein der eigenen Würde und das Selbstwertgefühl voll zur Entfaltung bringen.¹⁶

Diskriminierung und Gewalt unterminieren aber das Selbstwertgefühl.

- (3) muss Bildung auf die Achtung vor den Menschenrechten abzielen.¹⁷

Schule muss also vermitteln, dass man allen Mitschüler*innen, Eltern und Lehrer*innen die volle Anerkennung als Menschen mit den gleichen Menschenrechten schuldet, unabhängig von deren sexueller Orientierung und geschlechtlichen Identität.

- (4) muss Bildung die Achtung der menschlichen Vielfalt¹⁸ vermitteln, und zur Beseitigung jeder stereotypen Auffassung in Bezug auf die Rolle von Männern und Frauen beitragen, um auf diese Weise einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern zu bewirken,¹⁹

Hier wird deutlich: Die „Achtung vor der menschlichen Vielfalt“ geht auf die Menschenwürde zurück. Sie bedeutet die Achtung vor der Individualität und der Selbstbestimmung jedes einzelnen Menschen. Deshalb muss Bildung auch darauf abzielen, Vorurteile, stereotype Geschlechterbilder und die darauf beruhenden Verhaltenserwartungen zu überwinden. Schließlich muss

- (5) Bildung auf ein verantwortungsvolles Leben in einer freien Gesellschaft vorbereiten und auf wirkliche Teilhabe an ihr.²⁰

Wirkliche Teilhabe bedeutet: Ohne Angst vor Diskriminierung und Ausgrenzung in jedem Lebensbereich dabei sein zu können, so wie man ist; ohne sich verstellen oder verändern zu müssen.

¹⁵ Art. 13 Abs. 1 Satz 2 IPSWKR, Art. 29 Abs. 1 a) KRK, Art. 24 Abs. 1 b) BRK.

¹⁶ Art. 13 Abs. 1 Satz 2 IPSWKR, Art. 24 Abs. 1 a) BRK.

¹⁷ Art. 13 Abs. 1 Satz 2 IPSWKR, Art. 29 Abs. 1 b) KRK, Art. 24 Abs. 1 a) BRK.

¹⁸ Art. 24 Abs. 1 a) BRK.

¹⁹ Art. 10 d) und Art. 5 Abs. 1 CEDAW.

²⁰ Art. 13 Abs. 1 S. 3 IPWSKR, Art. 29 Abs. 1 d) KRK und Art. 24 Abs. 1 c) BRK.



Betrachtet man diese Bildungsziele zusammen, so ergibt sich:

- Es braucht Freiheit von Diskriminierung und Gewalt, damit alle Schüler*innen ihre Persönlichkeit und ihre Fähigkeiten entfalten können.
- Es braucht ein schulisches Umfeld, das allen Schüler*innen das Bewusstsein der eigenen Menschenwürde vermittelt.
- Es braucht Vermittlung von Respekt vor dem Mitmenschen – Anerkennung des Mitmenschen als eines Menschen mit gleichen Rechten. Respekt, nicht Toleranz im herkömmlichen, historisch geprägten Wortsinn. Bei Toleranz schwingt Hierarchie mit. Denn es toleriert ja nicht der Schwache den Mächtigen, sondern der Mächtige den Schwachen. Respekt aber meint Augenhöhe – menschenrechtliche Gleichheit.
- Und schließlich: Es braucht Menschenrechtsbildung.

4. Schlussfolgerungen: Menschenrechte als Verpflichtungen der Schule

Menschenrechte richten sich an den Staat; ihn treffen die Verpflichtungen aus den Menschenrechtsverträgen. Diese Verpflichtungen bestehen, wie bei allen Menschenrechten, in drei Dimensionen: als Achtungspflicht, als Schutzpflicht und als Gewährleistungspflicht:²¹ Der Staat muss die Menschenrechte beachten, d.h. kein*e Staatsdiener*in darf Menschenrechte verletzen, etwa durch Diskriminierung. Der Staat muss die Menschenrechte schützen, indem er Menschenrechtsverletzungen durch Private verhindert und sanktioniert. Er muss die Rahmenbedingungen für die wirksame Ausübung der Menschenrechte gewährleisten. „Der Staat“ sind nicht nur Gesetzgeber, Verwaltung oder Gerichte, sondern alle, die im staatlichen Auftrag tätig werden, also auch pädagogische Fachkräfte an staatlichen Einrichtungen und die staatlichen Bildungseinrichtungen selbst. Lehrpersonen in privaten Bildungseinrichtungen sind indirekt an die Menschenrechte gebunden, denn gemäß seiner Schutzpflicht hat der Staat private Bildungsträger und ihr pädagogisches Personal zur Beachtung der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen verpflichtet.

Für alle Pädagog*innen bedeutet die rechtliche Bindung an die Menschenrechte, dass sie in den pädagogischen Beziehungen zu jedem*jeder einzelnen Schüler*in dessen*deren Rechte selbst zu achten und vor Verletzung durch andere zu schützen haben. Erfasst sind also zum einen die persönliche Interaktion jeder einzelnen Lehrkraft mit jeder*jedem einzelnen Schüler*in bzw. dessen*deren Eltern (Achtungspflicht). Zum anderen sind die Interaktionen zwischen Schüler*innen untereinander erfasst; hier haben Lehrende in Ausübung der menschenrechtlichen Schutzpflicht bei Diskriminierung zu intervenieren. Schulleitungen und Kollegien, Bildungsverwaltung und Bildungsministerien müssen sicherstellen, dass Schule ein sicherer, d.h. auch diskriminierungsfreier, Ort für alle Kinder und Jugendlichen ist.

²¹ Als Dimensionen aller Paktrechte formulierte der UN-Menschenrechtsausschuss die Pflichtentrias „to respect, protect, and fulfil“ in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 31 (Die Rechtsnatur der Paktverpflichtungen) (2004), DIMR, Die „General Comments“ (Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), S. 153-159, §§ 6-8.



Sie dürfen also ihrerseits nicht Schüler*innen diskriminieren, beispielsweise durch die Weigerung, Zeugnisse auf den Wunsch-Vornamen eines*einer Trans*-Schüler*in auszustellen. Sie müssen Lehrkräfte darin unterstützen, bei Diskriminierung einzuschreiten, und sie müssen einen Rahmen schaffen, um Diskriminierung in der Schule zu adressieren und zu überwinden, also beispielsweise wirksame Beschwerdemöglichkeiten einrichten. Schließlich sind die Schulleitung ebenso wie die Bildungsverwaltung verpflichtet, die Diskriminierung durch Lehrkräfte zu unterbinden sowie bei Diskriminierung von Lehrpersonen einzuschreiten.

Menschenrechtsbildung als zentraler Auftrag für die Schule

Die soeben skizzierten menschenrechtlichen Verpflichtungen sind anspruchsvoll und komplex. Um zu erreichen, dass sie erfüllt werden, müssen sich die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, die Bildungspläne und Curricula sowie die Schulorganisation – vom Selbstverständnis der Schule über Schulverträge (zwischen der Schule und der Schulaufsicht ebenso wie zwischen Schule und Schüler*in) bis hin zu konkreten Strukturen – an den Menschenrechten ausrichten. In den Worten der Kultusministerkonferenz: Menschenrechte müssen „Voraussetzung, Rahmen und Gegenstand von Bildung“ sein.²² Dies kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten mit den Menschenrechten und ihrer Umsetzung, auch im schulischen Kontext, vertraut sind. Dies ist Gegenstand von Menschenrechtsbildung.²³ Menschenrechtsbildung umfasst nach dem Verständnis der Vereinten Nationen ebenso wie dem der Kultusministerkonferenz Bildung über, durch und für Menschenrechte.²⁴

Für die Schule bedeutet die Verpflichtung zu Menschenrechtsbildung also, dass sie Bildung über, durch und für Menschenrechte sicherstellt und fördert.

Bildung über Menschenrechte als erste Dimension von Menschenrechtsbildung meint sowohl die Vermittlung von Wissen über Inhalt und Bedeutung von Menschenrechten als auch die kritische Auseinandersetzung mit den Werten, die den Menschenrechten zugrunde liegen, und den eigenen Wertvorstellungen. Schule muss also einerseits vermitteln, dass LSBTI*Q gleiche Menschenrechte haben, also etwa das Recht auf sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung, und dass der Staat der Diskriminierung von LSBTI*Q durch seine Amtsträger und durch Privatpersonen (wie beispielsweise Schüler*innen) entgegentreten muss. Schule

²² Kultusministerkonferenz, Menschenrechtsbildung in der Schule, Beschluss vom 04.12.1980 i.d.F. vom 11.10.2018, https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1980/1980_12_04-Menschenrechtserziehung.pdf.

²³ Näher zum Konzept und seiner Umsetzung in Deutschland: Sandra Reitz / Beate Rudolf, Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche. Befunde und Empfehlungen für die deutsche Bildungspolitik. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2014, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/migrated/tx_commerce/Studie_Menschenrechtsbildung_fuer_Kinder_und_Jugendliche_barrierefrei.pdf.

²⁴ Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training, angenommen durch die UN-Generalversammlung mit Resolution 66/137 vom 19.12.2011, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/Erklaerung_der_Vereinten_Nationen_ueber_Menschenrechtsbildung_und_training.pdf, bekräftigt durch die KMK-Empfehlung von 2018 (Fußnote 22).



muss andererseits die Ablehnung von LSBTI*Q auf affektiver Ebene adressieren, auch wenn sie religiös begründet ist. Hier müssen Lehrer*innen vermitteln, dass staatliches Recht für alle gleichermaßen gilt und deshalb religiöse oder moralische Vorstellungen nur das eigene Leben leiten dürfen. Daher darf sich die Ausgestaltung des Rechts nicht an den religiösen oder moralischen Vorstellungen einzelner Bevölkerungsteile ausrichten, wenn dadurch die Menschenrechte anderer eingeschränkt werden. Das gilt selbst dann, wenn es um die religiösen oder moralischen Werte einer Mehrheit geht, denn Menschenrechte sollen gerade die Minderheit vor der Mehrheit schützen. Jede*r darf für sich selbst gleich- oder transgeschlechtliches Leben und Lieben ablehnen; niemand aber darf dem anderen Menschen wegen dessen sexueller Orientierung oder geschlechtlichen Identität die menschenrechtlich gebotene Anerkennung als Mensch mit gleichen Rechten verweigern und die andere Person abwerten. Wichtig ist auch, dass Lehrer*innen bei der Auseinandersetzung mit der Diskriminierung von LSBTI*Q diese nicht externalisieren, also bestimmten, als „fremd“ markierten Bevölkerungsgruppen zuschreiben und damit etwa muslimfeindlichen Rassismus befördern. Ebenso wenig dürfen Kinder aus religiös konservativen (christlichen, jüdischen oder muslimischen) Familien abgewertet werden. Es muss darum gehen, das anspruchsvolle Ziel zu erreichen, kritisches Nachdenken über eigene fundamentale Wertvorstellungen anzuregen, ohne Schüler*innen zu überwältigen; ein Erfolgsgarantie gibt es deshalb nicht. Doch nur wenn das Scheitern von Menschenrechtsbildung möglich bleibt, kann sie erfolgreich sein.

Lernen durch Menschenrechte als zweite Dimension von Menschenrechtsbildung verlangt ein partizipatives Lernumfeld ohne Diskriminierung, in dem Schüler*innen als Träger*innen von Menschenrechten wahrgenommen und behandelt werden. Lehrkräfte müssen einerseits Abwertung und Diskriminierung von LSBTI*Q (und allen Schüler*innen, die Diskriminierung aufgrund einer anderen verbotenen Kategorie erfahren) entgegentreten. Dafür müssen sie solche Diskriminierung in ihrer Schwere erkennen können; dies verlangt auch, auf die Einschätzung des*der Betroffenen zu hören. Lehrer*innen müssen ferner Interventionsmöglichkeiten einüben, die den*die diskriminierende*n Schüler*in als eigenverantwortliche Person ernst nehmen. Lehrer*innen sind auch gehalten, ihr eigenes Verhalten daraufhin kritisch zu reflektieren, ob sie allen Schüler*innen mit dem menschenrechtlich gebotenen Respekt gegenüberstehen. Schließlich sind sie aufgerufen, das Lehrmaterial auf Diskriminierung von LSBTI*Q zu überprüfen und LSBTI*Q in ihrer menschenrechtlichen Normalität sichtbar zu machen.

Lernen für Menschenrechte als dritte Dimension von Menschenrechtsbildung meint, dass Menschenrechte als handlungsleitend zu vermitteln sind. Es geht also darum, dass Schüler*innen erkennen, wie sie sich für die Verwirklichung von Menschenrechten und gegen ihre Verletzung einsetzen können – sowohl in Bezug auf ihre eigenen Rechte als auch solidarisch für die Rechte anderer. Hier ist eine kritische Auseinandersetzung mit dem Schulalltag und den schulischen Strukturen, beispielsweise dem Leitbild der Schule oder dem (Nicht-)Bestehen von wirksamen



Beschwerdemöglichkeiten, gefragt. Hier können und sollen auch aktuelle politische Entwicklungen in Deutschland und weltweit betrachtet und gefragt werden, wie sich Schüler*innen für Menschenrechte einsetzen können, also auch die gleichen Rechte von LSBTI*Q.

Damit Lehrkräfte Menschenrechtsbildung in diesem umfassenden Sinne realisieren können, ist Menschenrechtsbildung in Bildungsplänen und Curricula ebenso zu verankern wie in der Aus- und Fortbildung von Lehrer*innen. Dabei ist auf Formulierungen zu achten, die sämtliche Ebenen der Menschenrechtsbildung ansprechen (Bildung über, durch, für Menschenrechte), sowie darauf, dass Menschenrechtsbildung in Kernfächern, aber auch fächerübergreifend für das gesamte Schulleben verbindlich verankert wird.²⁵ Lehrer*innen müssen in der Aus- und Fortbildung lernen, wie sie Bildung über durch und für Menschenrechte verwirklichen. Das kann nur gelingen, wenn Aus- und Fortbildung über Menschenrechte selbst von Menschenrechtsbildung geprägt sind, d.h. auch für die (angehenden) Lehrkräfte sich anhand der Menschenrechte kritisch mit ihren eigenen Wertvorstellungen, auch homo- und transphoben Einstellungen, auseinandersetzen (Lernen über Menschenrechte), wenn Aus- und Fortbildung diskriminierungsfrei und partizipativ sind (Lernen durch Menschenrechte) und wenn es handlungsorientiert ist, also beispielsweise den Umgang mit der Diskriminierung von LSBTI*Q behandelt (Lernen für Menschenrechte).

5. Fazit

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Dieser Satz aus Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte begründet die Universalität der Menschenrechte und verdeutlicht dabei: Das Diskriminierungsverbot ist unhintergehbare Voraussetzung für die Menschenrechte, zu denen sich das Grundgesetz in seinem Ersten Artikel bekennt. Dazu gehört – wie die Entwicklungen auf UN-Ebene, in Europa und in Deutschland zeigen – das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität.

Die Schule ist wegen ihres staatlichen Bildungsauftrags, der durch die menschenrechtlich verankerten Bildungsziele konkretisiert wird, verpflichtet, Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität wie alle anderen Arten von Diskriminierung zu verhindern und zu bekämpfen sowie Schüler*innen den menschenrechtlich gebotenen Respekt vor dem anderen Menschen zu vermitteln und mit ihnen einzuüben. Menschenrechtsbildung, verstanden als Bildung über, durch und für Menschenrechte, ist hierfür das zentrale Instrument.

Deshalb kam die Europäische Grundrechte-Agentur in ihrer eingangs zitierten Studie zu Recht zu der Schlussfolgerung:

²⁵ Reitz/Rudolf, S. 33.



„Die EU-Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Schulen jugendlichen LGBT-Personen ein sicheres und unterstützendes Umfeld bieten, in dem Mobbing und Ausgrenzung keinen Platz haben. Hierzu gehören auch die Bekämpfung von Stigmatisierung und Ausgrenzung sowie die Förderung der Vielfalt. Schulen sollten dazu angehalten werden, Maßnahmen gegen Mobbing zu ergreifen. (...)

Die EU-Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass im Rahmen der Lehrpläne objektive Informationen über sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität und geschlechtliche Ausdrucksformen vermittelt werden, um bei Lehrkräften und SchülerInnen Respekt und Verständnis zu stärken und auf die Probleme von LGBT-Personen aufmerksam zu machen.

Die MitarbeiterInnen der Bildungseinrichtungen sollten Schulungen zum Umgang mit LGBT-relevanten Themen im Unterricht und mit homophob oder transphob motivierten Vorfällen von Mobbing und Belästigung erhalten.“²⁶

So weit die zutreffenden Schlussfolgerungen der Europäischen Grundrechte-Agentur. Wichtig ist bei allen diesen menschenrechtlich gebotenen Maßnahmen, dass sie nicht als Ausdruck eines „Sonderrechts“ für LGBTI*Q verstanden und vermittelt werden, sondern als Ausdruck des Diskriminierungsverbots als zentrale Grundlage der Menschenrechte.

Wenn vermittelt wird, dass die Diskriminierung von LSBTI*Q in einer Linie steht mit anderer grund- und menschenrechtlich verbotener Diskriminierung, insbesondere der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung und rassistischer Diskriminierung, dann wird den Adressat*innen möglich, die Brücke zu eigener (unmittelbarer oder beobachteter) Diskriminierungserfahrung zu schlagen und die Wirkung von Diskriminierung auf Betroffene nachzuvollziehen.

Diskriminierungsverbote sind Ausdruck von Unrechtserfahrungen und verkörpern deren Anerkennung durch das Recht und die Gesellschaft. Auch deshalb wäre im übrigen eine Änderung des Grundgesetzes sinnvoll, die die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität ausdrücklich als unzulässige Differenzierungskategorie in Artikel 3 Absatz 3 aufnimmt. Doch auch unabhängig von dieser, für die Rechtsordnung und alle Mitglieder der Gesellschaft wichtigen, Klarstellung bleibt es zentrale Aufgabe der Schule, die Menschenrechte von LSBTI*Q zu vermitteln, zu schützen, im Schulleben zu verwirklichen und die Schüler*innen dazu zu befähigen, sich für die gleichen Menschenrechte von LSBTI*Q einzusetzen. Denn nur eine diskriminierungsfreie Gesellschaft ermöglicht es allen Menschen, ihre Fähigkeiten zu entfalten und selbstbestimmt zu leben.

²⁶ FRA, (Fn. 2), S. 12. Schreibweise wie im Original.

